

RS Vwgh 1996/4/17 95/21/0129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.1996

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §46;

AVG §47;

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17;

ZustG §22;

Rechtssatz

Ein vom Zusteller erstellter Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, die den Beweis darüber erbringt, daß die für die Zustellung maßgebenden, auf dem Rückschein beurkundeten Angaben des Zustellers richtig sind und insoweit die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, doch ist der Gegenbeweis gemäß § 292 Abs 2 ZPO zulässig. Behauptet jemand, es lägen Zustellmängel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (Hinweis E 28.6.1995, 95/21/0017).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210129.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>